

Die Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung.

Von Jakob Fleischmann.

Chef der Firma Schostal & Härtlein.

Die heute veröffentlichte Verordnung, betreffend Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung, muß im Interesse der Streckung der vorhandenen Vorräte an Bekleidungsartikeln begrüßt werden, da sie im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist. Die Maßregel ist schon seit längerer Zeit erwartet worden. Es wäre übrigens zweckmäßiger gewesen, statt der unzureichenden früheren Einzelverordnungen schon am Beginn des Krieges so einschneidende Vorkehrungen zu treffen, da die Bestände gegenwärtig schon verhältnismäßig gering sind.

Ein abschließendes Urteil über den gesamten Inhalt der Verordnung abzugeben ist augenblicklich sehr schwierig, da viel von der Handhabung der Maßnahmen abhängen und es sich erst in späterer Zeit zeigen wird, welche Bestimmungen sich als erspriesslich für die Allgemeinheit erweisen werden und welche Maßnahmen besser unterblieben wären.

Ein Bedenken muß der § 43, betreffend den Wirksamkeitsbeginn und die Uebergangsbestimmungen, erregen. Es wird dort gesagt, daß die Verordnung mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, daß aber, insofern im Verwaltungsbereich einer politischen Landesbehörde die in dieser Verordnung vorgesehenen Einrichtungen ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, die politische Landesbehörde jene Stellen zu bezeichnen und öffentlich kundzumachen hat, die von ihr ermächtigt werden, im Falle allerdingsten Bedarfes die Abgabe bedarfsscheinpflichtiger Waren an Selbstverbraucher zu gestatten. Ich bin der Meinung, daß es am Platze gewesen wäre, schon bei Verlautbarung dieser Verordnung jene politischen Landesbehörden, beziehungsweise Amtsstellen zu bezeichnen, welche zur Abgabe der bedarfsscheinpflichtigen Waren an die Selbstverbraucher berechtigt sind. Denn es ist die Frage, ob sich nicht in der Uebergangszeit gewisse Mißstände ergeben werden. Es ist auch nicht ganz klar, in welcher Weise ein dringender Bedarf in der Uebergangszeit befriedigt werden kann.

Die Freiliste, das heißt jene Waren, welche der Bedarfsbescheinigung nicht bedürfen, ist im großen und ganzen unter Mitwirkung der Kaufmannschaft verfaßt worden und trägt der Situation insofern Rechnung, als im allgemeinen jene Artikel, die für die Minderbemittelten und den Mittelstand bestimmt bleiben sollen, von der Freiliste abgesetzt wurden. In den auf die Freiliste gesetzten Artikeln, die größtenteils Luxusbedürfnissen dienen, sind die vorhandenen Bestände nicht groß, so daß die Gefahr eines Hamsterns kaum bestehen dürfte.

Einer Interpretation ist meiner Ansicht nach der § 13 bedürftig, der von der Abgabe an die Nichtselbstverbraucher handelt. Es wird dort ausgeführt, daß die Lieferung bedarfsscheinpflichtiger Waren an Nichtselbstverbraucher nach außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung gelegenen Bestimmungsorten ohne vorherige Ermächtigung einer besonderen Verkaufsbewilligung der nach dem Lagerungsorte der Ware zuständigen politischen Landesbehörde verboten ist. Es wären ergänzende Erklärungen darüber erwünscht, für welche Gebiete eine besondere Verkaufsbewilligung beschafft werden muß und ob auch Beschränkungen hier eintreten sollen. Es ist anzunehmen, daß Verkäufe in den verkaufsbeschränkten Waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen und zum Teile auch bezahlt wurden, ohne Beanstandung zur Befreiung gelangen dürfen.

Wir müssen abwarten, in welcher Weise die Amtsstellen für die Ausfolgung der Bezugsscheine organisiert werden, denn alles wird davon abhängen, ob die Organisation in umsichtiger Weise geleitet werden wird.